

**Neuaufstellung Landschaftsplan Flensburg – Frühzeitige Behördenbeteiligung**

Es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
<b>Beteiligte TÖB von denen bis Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen ist:</b>			
1		Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein	
4a		Landesplanungsbehörde	
4b		Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	
6a		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie/ Verkehrspolitik	
6b		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	
8a		DB Immobilien Region Nord	
8b		Eisenbahn-Bundesamt	
9		Deutsche Post Immobilienservice GmbH	
10a		Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	
10b		Vodafone Kabel Deutschland	
10c		Ericsson Services	
10d		E-Plus	
10e		Vodafone / Richtfunk	
10f		Vodafone / Mobilfunk	
10g		Telefonica	
12		Bundespolizeiamt Flensburg	
13		Bundespolizeidirektion	
14		Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck	
15		Polizei Flensburg / Präventionsbeauftragter	
17		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
18		Hauptzollamt Flensburg	
19b		Landesamt für Denkmalpflege	
21a		Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Standort Nord (techn. Umweltschutz)	
23		Landwirtschaftskammer SH	
24		Industrie- und Handelskammer FL	
24a		Einzelhandelsverband Nord	
24b		Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord	
27b		Aktivbus Flensburg	
27c		Stadtwerke – Hafenbetrieb	

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
28 29 29a 29b 29c 29d 31a 31b 32a 32b 34a 34b 34d 34e 34f 34g 34h 34k 34l 35 61a 61 62 63 64 66 67 68 70 72 73	Ev. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg Kath. Pfarramt Flensburg Siebenten-Tags-Adventisten Ev.-Freikirchl. Gemeinde Ev.-Methodistische Gemeinde Neuapostolische Kirche Wasserverband Nord Wasser- und Bodenverband Flensburger Innenförde E.on Hanse Schleswig-Holstein Netz AG Stadt Glücksburg Gemeinde Handewitt Gemeinde Freienwill Gemeinde Hürup Gemeinde Maasbüll Gemeinde Tastrup Gemeinde Wees Kreis Schleswig-Flensburg Gemeinde Harrislee Aabenraa Kommune Arbeitsgemeinschaft AG 29 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Schleswig-Holsteinischer Heimatbund Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. Landessportfischerverband Schl.-Holstein Landesnaturschutzverband Schl.-Holstein Haus der Geobotanik in SH und HH e.V. Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. Verein Arbeiten für die Umwelt e.V. Verschönerungsverein Flensburg VVF Verein Jordsand		
5	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH,	Gegen die Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Flensburg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:  <b>1.</b> Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S.1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs jeweils in	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Angeführte Vorgaben werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet.

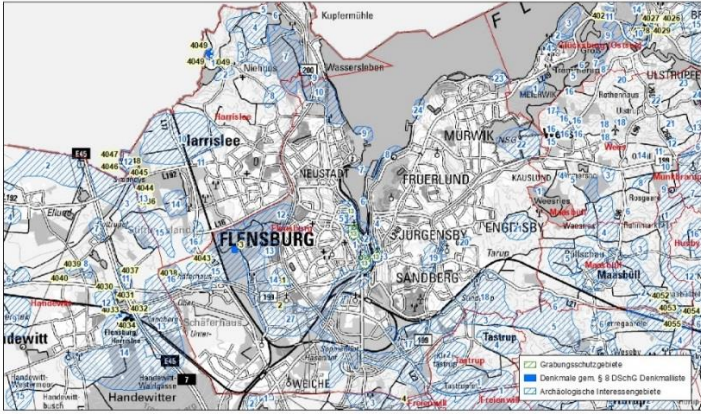
Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		einer Entfernung bis zu 20 m von den Bundesstraßen 199 und 200 (B 199 und B 200), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone ist jeweils nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.	
		<p><b>2.</b> Gemäß § 9 (2) FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S.1206) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, wenn außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt bauliche Anlagen jeweils in einer Entfernung bis zu 40 m von der B 199 und B 200, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Anbaubeschränkungszone ist jeweils nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Angeführte Vorgaben werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet.</p>
		<p><b>3.</b> Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs jeweils in einer Entfernung bis zu 20 m von den Landesstraßen 17, 21, 23 und 249 (L 17, L 21, L 23 und L 249), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist jeweils nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Angeführte Vorgaben werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet.</p>
		<p><b>4.</b> Gemäß § 30 (1) StrWG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Genehmigungen für bauliche Anlagen jeweils in einer Entfernung bis zu 40 m von der L 17, L 21, L 23 und L 249, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für die Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden. Die Anbaubeschränkungszone ist jeweils nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Angeführte Vorgaben werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet.</p>
		<p><b>5.</b> Maßnahmen aus dem Landschaftsplan, die mittel- oder unmittelbar Einfluss auf die vorgenannten Bundes- oder Landes-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>straßen haben, sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Flensburg, abzustimmen.</p> <p>Das Referat ÖPNV, Eisenbahnen nimmt wie folgt Stellung: Im Entwurf des landesweiten Nahverkehrsplans der Landesregierung Schleswig-Holstein wird u. a. vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuer Innenstadtbahnhof Flensburg am ZOB</li> <li>- Neben dem Standort ZOB könnten rund um Flensburg weitere Bahnhöfe reaktiviert werden →</li> <li>- Reaktivierung der Bahnstrecke Flensburg Innenstadt - Niebüll</li> </ul> <p>Der Entwurf kann hier eingesehen werden: <a href="https://unternehmen.nah.sh/de/themen/projekte/Invp/">https://unternehmen.nah.sh/de/themen/projekte/Invp/</a></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stadt Flensburg nimmt zum Entwurf des landesweiten Nahverkehrsplans der Landesregierung SH in der Mitteilungsvorlage SUPA-49/2021 vom 07.09.2021 Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung Stellung. Auf diese wird hier verwiesen.</p>
5a	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH – Luftfahrtbehörde vom 19.05.2021,	<p>Der Geltungsbereich befindet sich im beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Flensburg. Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde für das o.g. Vorhaben ist erst im konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84, Höhe über Grund und Höhe über NN) möglich.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Angeführte Vorgaben werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet.</p>
7a/b	LKA (Katastrophenschutz) Kampfmittelräumdienst vom 11.05.2021,	<p>In der o.a. Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche / Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung ist auf Antrag durch das: Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahme einbezogen werden können.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Angeführte Vorgaben werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet.</p>
10	Deutsche Telekom AG vom 25.5.21,	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. §68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass wir keine verbindlichen Aussagen zu mittel- oder langfristigen Bedarfen abgeben können.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Die Deutsche Telekom Technik wird durch kurzfristige zentrale Vorgaben der Telekom Deutschland GmbH und Kundenaufträge bedarfsgerecht gesteuert.	
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 01.07.2021	<p>Bitte um Fristverlängerung bis 23.07.21</p> <p>Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage gegen die Neuaufstellung des Landschaftsplanes für das Gebiet der Stadt Flensburg seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken: Im Einzugsbereich des neu aufgestellten Landschaftsplanes der Stadt Flensburg befinden sich nachfolgende Bundeswehrliegenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- WE 0385 Marineschule Mürwik</li> <li>- WE 0386 Schule für Strategische Aufklärung der Bundeswehr</li> <li>- WE 0387 Glücksburg Meierwik Kaserne</li> <li>- WE 0390 Offiziersheim Mürwik</li> <li>- WE 0393 Soldatenheim Mürwik</li> <li>- WE 0400 Dst Geb. Flensburg Schiffbrücke</li> <li>- WE 4150 Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung</li> </ul> <p>Für alle aufgeführten Liegenschaften ist der § 4 des BNatSchG (Funktionsicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke) im Landschaftsplan der Stadt Flensburg zwingend zu berücksichtigen (Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen).</p> <p>Zur Abgrenzung und Differenzierung der Maßnahmen zum Schutz, sowie zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, weist der Landschaftsplan der Stadt Flensburg einzelne Maßnahmenräume (A --- P sowie R) aus, in denen als Untergliederung spezielle Einzelmaßnahmen aufgeführt sind. In diesen Maßnahmenräumen befinden sich nur noch 4 der oben aufgeführten Bundeswehrliegenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- WE 0393: Maßnahmenraum M</li> <li>- WE 0387: Maßnahmenraum N</li> <li>- WE 0386: Maßnahmenraum N</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Maßnahmen für Natur und Landschaft sind nicht auf den aufgelisteten Liegenschaften geplant und beeinträchtigen die Zwecke der Verteidigung nicht. Sollte es hier im Einzelfall auf kleinteiliger Fläche (z.B. Baumpflanzung) zu Überschneidungen kommen, werden auf der nachfolgenden Planungsebene alle Belange berücksichtigt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>- WE 0385: Maßnahmenraum N  Maßnahmenraum M:  Für die Liegenschaft WE 0393 (Soldatenheim Mürwik ) im Maßnahmenraum M, dürfte sich hinsichtlich der dort geplanten Einzelmaßnahmen wenig Konfliktpotential ergeben.  Maßnahmenraum N: Für die Liegenschaften WE 0386 (Schule für Strategische Aufklärung der Bundeswehr) und WE 0387 (Glücksburg Meierwik Kaserne) im Maßnahmenraum N, dürfte sich hinsichtlich der dort geplanten Einzelmaßnahmen wenig Konfliktpotential ergeben.  Für die Liegenschaft WE 0385 (Marineschule Mürwik) würde sich hinsichtlich der Einzelmaßnahme N-L 2 (Lückenschluss des Förderwanderweges an der Marineschule Mürwik) vermutlich erhebliches Konfliktpotential entwickeln, sollte dieser entlang der Wasserlinie geplant und umgesetzt werden wollen. Die Liegenschaftsgrenze der WE 0385 erstreckt sich bis an die Wasserlinie heran. Für Ausbildungs- und Übungszwecke ist es ständig erforderlich die an Stegen und Molen liegenden Boote zu erreichen.  Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens I-258-21-SON zu informieren</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Der Landschaftsplan empfiehlt zunächst Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. auch für die landschaftsgebundene Erholung (Wanderweg). Sofern konkrete Vorhaben geplant werden, sind die Belange von Natur und Landschaft mit weiteren Belangen wie der öffentlichen Sicherheit abzuwägen. Entsprechende Vorgaben sowie mögliche Konflikte mit diesen können erst in den jeweiligen Vorhaben und Planungen, nicht jedoch im LP gelöst werden.</p>
16	GMSH, Zweigniederlassung Flensburg, 8.7.21	<p>die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da die sich im Stadtgebiet befindlichen Landesliegenschaften nicht unmittelbar betroffen sind.  Ich bitte im Rahmen der fortlaufenden Planaufstellung um weitere Beteiligung. Den Planunterlagen konnten wir entnehmen, dass sich Handlungsansätze für den Bereich der Bundeswehrliegenschaft Marineschule Mürwik ergeben. Wir weisen darauf hin, dass die BlmA dazu zu beteiligen ist.</p>	<p><b>Die Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Beteiligung des BlmA hat stattgefunden (IfdNr. 17). Es wurde keine Stellungnahme eingereicht.</p>
19a	Archäologisches Landesamt Vom 25.5.21,	<p>In der teilweise in archäologischen Interessengebieten liegenden überplanten Fläche befinden sich archäologische Denkmale gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Zudem befinden sich 4 als Grabungsschutzgebiet ausgewiesene Flächen im Planungsgebiet, dabei handelt es sich gem. § 2 (4) DSchG um abgegrenzte Bezirke, in denen Denkmale bekannt oder zu vermuten sind. Bei Maßnahmen in den o.g. Bereichen handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 1, § 12 (1) 3, § 12 (2) 2 und §12 (2) 6) DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen</p>	<p>Die Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ausführungen zu Grabungsschutzgebieten und archäologischen Interessengebieten werden im Kapitel 2.2.6 „Weitere Schutzgebiete und Schutzobjekte“ ergänzt, einschließlich einer Abbildung zur Lage der archäolog. Interessengebiete. Angaben zu Grabungsschutzgebieten sind bereits in Kapitel 2.8.2 „Archäologische Kulturdenkmäler und Grabungsschutzgebieten“ aufgeführt.  Die Beteiligung des Archäologischen Landesamtes zur Genehmigungen von Maßnahmen im Bereich dieser Gebiete erfolgt über die jeweiligen Verfahren. Der LP fasst Maßnahmenempfehlungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, bereitet dabei aber keinesfalls Maßnahmen oder Eingriffe vor.</p>

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkennen und stimmen ihr daher zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		 <p>SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein          Flensburg          Bearbeitung: Orlowski 25.05.2021 © ALSH, Maßstab: 1:80.000, Datengrundlage: DTK 50 © GeoBasis-DE/IVermGeo SH          Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme</p>	
21b	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Standort Nord (Forstbehörde), 14.7.2021	<p>die Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Flensburg berührt, aufgrund des Vorhandenseins mehrerer hundert Hektar Waldfläche im Stadtgebiet, auch die Belange der unteren Forstbehörde. Die Berücksichtigung von Wäldern und deren vielfältiger Funktionen für die Umwelt, die Ressourcenbereitstellung und die Erholung der Bevölkerung im Textteil des Landschaftsplan wird sehr begrüßt. Der Waldanteil im nördlichen Schleswig-Holstein liegt noch unter dem Landesdurchschnitt, daher ist die Walderhaltung und -mehrung von besonderem öffentlichen Interesse. Die Absicht, trotz des hohen Konkurrenzdruckes bei der Flächennutzung, innerhalb des Stadtgebietes neue Waldflächen zu begründen, findet daher forstbehördlicherseits großen Zuspruch. Die dafür vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen im Bereich Tarup sind geeignet für eine Neuwaldbildung und arrondieren die bereits vorhandenen Waldflächen.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
		<p>Weitere Anmerkungen zum derzeitigen Planungsstand:          - Leider war es aus zeitlichen Gründen und aufgrund des kleinen Maßstabes der Karten nicht möglich, im Detail zu prüfen, ob die im Kartenwerk zum Landschaftsplan dargestellten Waldflächen korrekt erfasst wurden. Bei der Sichtung der Unterlagen wurden an einigen Stellen jedoch fehlerhafte Darstellungen bemerkt, auch die Legende des Entwicklungsplanes scheint unvollständig (z.B. fehlen orangene Flächen).</p>	Die genannten Flächen der Waldentwicklung wurden nachgetragen.



Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Größere fehlende Waldflächen im Entwicklungsplan sind zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Waldbestand Mitsubishi Paper Mills, Zur Exe</li> <li>○ städtische Erstaufforstung Ecke Ochsenweg/B199</li> <li>○ Hangwald am nördlichen Museumsberg</li> <li>○ Wald südlich der Berufsschule Hannah-Arendt</li> <li>○ Wald im ‚Straßenohr‘ bei Kluesries</li> </ul> </li> <li>• Die Lesbarkeit des Plans wird insbesondere durch die Wahl sehr ähnlicher Grüntöne (Wälder, Straßenbegleitgrün, Feuchtwald) erschwert.</li> </ul>	<p>Aufgrund der Vielzahl der dargestellten Wert- und Funktionselemente sowie Maßnahmen im Entwicklungsplan, aber auch aufgrund des Maßstabes, wird auf eine differenzierte Darstellung der verschiedenen Grünflächen in diesem Plan verzichtet. Zur Nachvollziehbarkeit und detaillierte Differenzierung hinsichtlich der Kategorien Wald, Straßenbegleitgrün, Feuchtwald, usw. kann die Biotopkartierung herangezogen werden, welche über Farbdarstellungen sowie Biotoptypenkürzel die jeweiligen Biotoptypen ausreichend nachvollziehbar darstellt. Zudem ist diese in einem größeren Maßstab erstellt, u.a. um die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.</p>
		<p><b>Im Kapitel 1.5.2</b> wird kurz auf die Entwicklung der Wälder in der Vergangenheit eingegangen. Unter anderem wird von ‚Bodenhölzungen‘ berichtet. Dabei handelt es sich um einen Schreibfehler, da hier wohl ‚Bodenhölzungen‘ gemeint sind (Bodenh Holz = Waldbesitz freier Bauern).</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b> Der Schreibfehler korrigiert zu „Bodenhölzungen“.</p>
		<p><b>Auf Seite 55</b> werden Aussagen zur Art der Bewirtschaftung der Waldflächen in Flensburg getroffen (Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft „Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)“). Diese Aussage bezieht sich sicherlich auf die im städtischen Eigentum befindlichen Waldflächen. Dies sollte kenntlich gemacht werden. Auf Seite 173 wird näher auf die städtischen Wälder und deren Bewirtschaftung eingegangen. Unter anderem wird ausgeführt, dass Baumentnahmen nur zur Verkehrssicherung im Nahbereich der Wegenetze durchgeführt werden. Diese Aussage wird seitens der unteren Forstbehörde angezweifelt. Die genannten Wälder werden unserer Kenntnis nach regulär bewirtschaftet, d.h. Baumentnahmen erfolgen nicht ausschließlich aus Gründen der Verkehrssicherung.</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b> Die Ausführungen werden wie folgt angepasst:</p> <p>Die Forstwirtschaft in Flensburg wird <i>„auf im städtischen Eigentum befindlichen Waldflächen“</i> seit 1986 nach den Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft „Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)“ betrieben.</p> <p>Zudem wird die Abbildung „Übersichtskarte der Waldflächen gemäß Waldflächenkataster“ um die Darstellung „städtischer“ Waldflächen ergänzt.</p> <p>Die Ausführungen werden wie folgt angepasst: <i>„Außerdem wird auf Kahlschläge verzichtet. Neben der regulären forstwirtschaftlichen Nutzung werden Baumentnahmen zur Verkehrssicherung im Nahbereich der Wegenetze durchgeführt.“</i></p>
		<p>Grundsätzlich hat die Bewirtschaftung sämtlicher Waldflächen in Schleswig-Holstein, also auch der Wälder im Privat-, Bundes- oder Landeseigentum, ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu erfolgen (§ 5 Abs. 1 LWaldG).</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b> Die Ausführungen im Textteil zum LP werden wie folgt um den aufgeführten Grundsatz ergänzt: <i>„Grundsätzlich sind alle Waldflächen gemäß § 5 Abs.1 LWaldG ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Dies betrifft neben Wäldern im Eigentum der Stadt oder des Bundes auch Privatwälder.“</i></p>

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Der Vorschlag zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils im Areal des Güterbahnhofes, in dem sich auch durch Sukzession entstandene, naturnahe Waldflächen befinden, wird begrüßt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>Im Maßnahmenraum B werden Waldflächen an der Mads-Clausen-Straße als Gewerbeflächen gekennzeichnet, obwohl diese zum Teil Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie kartiert sind und unmittelbar an ein FFH-Gebiet angrenzen. Einer Inanspruchnahme dieser Flächen stehen sowohl forst- als auch naturschutzfachliche Belange (Landschaftsbild, Biotopverbindende Grünachse, erhaltenswerter Lebensraumtyp) entgegen. Bereits vor Jahrzehnten wurde bedauerlicherweise für die Schaffung der vorhandenen Gewerbeflächen ein historisch alter Waldstandort an dieser Stelle unwiederbringlich beseitigt. Es sollte daher an dieser Stelle die Walderhaltung das landschaftsplanerische Ziel sein.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die im FNP dargestellte Gewerbefläche wird im Landschaftsplan übernommen und weiß dargestellt. Der Wald wird erhalten und nicht überplant. Die Stadt stellt die Walderhaltung als landschaftsplanerisches Ziel in den Vordergrund.</p>
		<p>Im Westen des Plangebietes (Teilraum D „Schäferhaus Nord und Süd“) berücksichtigt der Landschaftsplan 2020 nicht die bereits vor einigen Jahren angelegte Erstaufforstung zwischen Ochsenweg und B199, sondern schlägt hier die Entwicklung von Waldflächen vor. Der Entwicklungsplan kennzeichnet jedoch in genau diesem Bereich eine Prüffläche für die Entwicklung von Gewerbe. Aus Sicht der Forstbehörde wird, insbesondere wegen des sich im Norden anschließenden Teiles des Schäferhaus (außerhalb des Stadtgebietes), dafür plädiert, eine Waldbildung in Kombination mit Offenlandbiotopen als Biotopverbundkorridor zwischen den Teilbereichen des Schäferhauses zu entwickeln. Zugleich könnte eine Biotopverbindung zur Marienhölzung hergestellt werden.</p>	<p>Die Erstforstung wurde nachgetragen. Die Entwicklungsabsichten der Stadt sehen eine Gewerbefläche vor. Der Umgang mit der Waldfläche muss dann auf B-Plan Ebene gelöst werden. Die Gewerbefläche lässt Pufferflächen und Erhalt der Nebenverbundachse aus dem LRP von Siedlungsentwicklung frei.</p>
		<p>In Bezug auf Nadelwälder sollte der Begriff ‚Umbau‘ in Laub-/Laubmischwälder verwendet werden. Teilweise findet sich die Formulierung ‚Umwandlung‘ (z.B. Seite 210), was forstfachlich nicht korrekt ist und möglicherweise mit einer ‚Waldumwandlung‘ nach § 9 LWaldG verwechselt werden könnte.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Formulierung Waldumbau und Waldumwandlung werden im gesamten Text geprüft und entsprechend angepasst.</p>
22b	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Außenstelle Kiel, 07.06.2021	<p>Wir bitten Sie folgende Aussage (S. 57) die Fischerei betreffend zu aktualisieren. "Die Fischerei ist in Flensburg wirtschaftlich nicht mehr so bedeutend wie einst. Nach Angaben des Fischereivereins Flensburg (Stand 2020) gibt es 37 gewerbliche Fischer im Fischereiverein. Davon fischen 22 innerhalb Flensburgs (alle im Nebenerwerb) (Stand 2021)."</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Ausführungen im Textteil werden auf zu „(21 im Nebenerwerb, 1 im Haupterwerb)“ geändert auf: „(alle im Nebenerwerb) (Stand 2021)“.</p>

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
22c	Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, 24.6.2021,	<p>Nach § 82 Abs.1 Nr. 3 LWG gibt es in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers und nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2) Bauverbote. Hier dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.</p> <p>Die Stadt Flensburg befindet sich teilweise im Hochwasserrisikogebiet an der Küste (Risiken aus Meeresüberflutungen). Maßgeblich für die Festsetzung dieser Gebiete ist die zurzeit veröffentlichte Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200 des 2. Berichtzyklus 2019, die für diesen Küstenabschnitt den Referenzwasserstand von NHN + 2,45 m abbildet. Abrufbar sind die aktuellen Hochwasserkarten unter:  <a href="http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml">zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml</a>  Dort unter Küstenhochwasser die Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200 auswählen. Das Hochwasserrisikogebiet ist in den Planzeichnungen der zukünftigen Bauleitplanungen einzuzichnen und nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>In der Bauleitplanung ist ein ausreichender Hochwasserschutz verbindlich festzulegen. Für diesen Küstenabschnitt wird im Risikogebiet derzeit folgender Hochwasserschutz gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Räume mit Wohnnutzung auf mind. NHN + 2,95 m,</li> <li>- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 2,45 m,</li> <li>- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 2,95 m,</li> <li>- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 2,45 m.</li> </ul> <p>Die Überflutung in der Abbildung 41 auf Seite 138 wird das Ergebnis der schweren Sturmflut am 02.01.2019 an der Ostseeküste und nicht das Ergebnis der Einleitung von Niederschlagswasser sein.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Angeführte Vorgaben gemäß der Hochwassergefahrenkarte und bezüglich Hochwasserrisikogebiete werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die 150 m Hochwasserlinie sowie die Bauverbotslinie zum Steilufer werden entsprechend im FNP dargestellt.</p> <p>Der Landschaftsplan ist im Gegensatz zum FNP oder zu B-Plänen kein Instrument der Bauleitplanung, demnach können hier einzelne Vorgaben nachrichtlich übernommen, keinesfalls aber verbindliche Festlegungen von baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes wie die Lage von Fluchtwegen in Gebäuden oder ähnliches.</p> <p>Die Hochwasserrisikogebiete werden in die Plandarstellungen zum LP nachrichtlich aufgenommen bzw. im Plan 03 „Boden, Wasser, Klima, Luft“ sowie in Plan 08 „Entwicklungsplan“ dargestellt. Die Ausführungen im Textteil werden in Kapitel 3.3.4 wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Aufgrund der Folgen des Klimawandels steigt für die küstennahen Bereiche Flensburgs künftig zunehmend das Risiko sturmbedingter Hochwässer. Besonders betroffen sind die flachen Strandbereiche bei Solitüde und Mürwik sowie größerer Flächen des Westufers der Förde im Bereich der Altstadt bzw. des Hafens. Grafische Darstellungen zu Hochwasserrisikogebieten an der Küste (Risiken aus Meeresüberflutungen) in der Stadt Flensburg sind dem Plan 03 „Boden, Wasser, Klima, Luft“ zu entnehmen.“</i></p> <p>Zudem werden Ausführungen zur Hochwassergefahrenkarte in einem eigenen Kapitel ergänzt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Verbindliche Festlegungen zum Hochwasserschutz können nur in der Bauleitplanung erfolgen. Der Landschaftsplan ist dafür nicht das geeignete Instrument.</p> <p>Die textlichen Ausführungen, die sich auf Abbildung 41 beziehen führen u.a. auf aus, dass Überflutungen des Hafens, wie das Ereignis in 2019, Ergebnis zunehmender Winde (und daraus folgender Sturmfluten) sind. Zur Vermeidung von Missverständnissen wurde die Abbildung zu diesen Ausführungen verschoben.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>In der Stadt Flensburg befinden sich gemäß den Datengrundlagen des LKN.SH Steilufer von der Gemeindegrenze Harrislee bis zum Ostseebad (Kkm ca. 1.050 bis 2.250), von der Marineschule Mürwik bis zum Sportboothafen Fahrensodde (Kkm ca. 9.420 bis 10.950) und vom Sportboothafen Fahrensodde bis zum Strand Solitude (ca. Kkm 11.300 bis 12.070). Sie gelten zurzeit als nicht aktiv.</p> <p>Gemäß § 81 LWG bedürfen u. a. die wesentliche Veränderung oder Beseitigung von schützenden Bewuchs, die Entnahme von Sand, Kies, Geröll, Steinen oder Grassoden, die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen auf dem Meeresstrand einer Ausnahmegenehmigung der unteren Küstenschutzbehörde.</p> <p>Darüber hinaus besteht die Regelung, dass die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer nach § 80 LWG genehmigungspflichtig sind.</p> <p>Bei der Planung wie z. B. Wege, Zugänge und Zufahrten zur Wasserfläche, Ufersicherungen und Strandaufspülungen bitte ich um rechtzeitige Beteiligung, da es sich in der Regel um Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer nach § 80 LWG handelt oder Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung der Küste nach § 81 LWG einzuholen sind.</p> <p>Genehmigungen nach § 80 LWG können erteilt und Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen nach § 81 LWG zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.</p> <p>Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Es besteht die Gefahr von Küstenabbrüchen durch einen zu erwartenden Meeresspiegelanstieg und steigende Wasserstände bei Sturmflutereignissen der Ostsee. In den Küstenbereichen kommt es durch Klimaveränderungen und den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg zukünftig zu erhöhten Gefährdungen.</p> <p>Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf</p>	<p>Eine Darstellung der Steilufer ist dem Biotoptypenplan sowie den Plänen 03 „Boden, Wasser, Klima, Luft“, 04 „Schutzgebiete, -objekte und Biotopverbund“ sowie 05 „Landschaftsbild und Landschaftserleben“ zu entnehmen. Textliche Ausführungen zu Steilufern in Flensburg sind in Kapitel 2.2.4 „Geschützte Landschaftsbestandteile“, in Kapitel 2.7.1 Landschaftsschutzgebiet Flensburg sowie in Kapitel 2.8.1 in Tabelle „Kulturlandschaftsausschnitte und -elemente gemäß LRP 2020 im Textteil des LP zu finden.</p> <p>Der Landschaftsplan dient nicht der Vorbereitung baulicher Vorhaben. Er gibt einen Überblick über den Bestand von Natur und Landschaft sowie Empfehlungen zur Entwicklung von aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes wertvollen Bereichen und Gebieten.</p> <p>Sofern bauliche Maßnahmen geplant und umgesetzt werden sollen, erfolgt die entsprechende Beteiligung im jeweiligen Verfahren.</p> <p>Die Stadt Flensburg hat die Erarbeitung eines Klimaanpassungskonzeptes beauftragt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Ausweisungen von (neuen) Baugebieten werden im Flächennutzungsplan geregelt und in den Landschaftsplan ausschließlich nachrichtlich übernommen bzw. dargestellt.</p>

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen sowie küstenschutzrechtliche Genehmigung von Küstensicherungsmaßnahmen.</p> <p>Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.</p>	
25	Handwerkskammer Flensburg, 6.7.21	Stellungnahmen: Fehlanzeige	<b>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</b>
27a	Stadtwerke – Hauptabteilung Netzplanung / Verteilung, 5.7.21	<p>Wir nehmen Ihr Schreiben zur Kenntnis und haben zwei Hinweise: Unter Punkt 4.4.5 Energie wird Solarenergie thematisiert und als nicht relevant dargestellt, da 98% aller Flensburger Haushalte an das Fernwärmenetz angeschlossen sind. Die Stadtwerke Flensburg GmbH untersucht zurzeit das Potenzial von Solarthermie zur nachhaltigen Wärmeerzeugung für das Fernwärmenetz. Somit ist das Thema für uns von Interesse, allerdings sind die Überlegungen für eine Berücksichtigung im Landschaftsplan nicht konkret genug. Bei Erschließungen für Wohnungsbau und Gewerbe im Stadtrandbereich können aufwendige Verstärkungsmaßnahmen unserer Leitungen notwendig werden, um eine Versorgung zu gewährleisten. Daher sind die Stadtwerke Flensburg GmbH bei der Planung frühzeitig mit einzubeziehen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Beteiligung bei Erschließungsvorhaben für Wohnungsbau und Gewerbe erfolgt im Rahmen der jeweiligen Planungen.</p>
34i	Gemeinde Oeversee vom 28.05.2021, Clarissa Henningsen	Seitens der Gemeinde Oeversee bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Landschaftsplanes für das Gebiet der Stadt Flensburg. Es werden auch keine Hinweise vorgetragen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
60.	Bund für Umwelt und Naturschutz, 8.7.21	<p>Vorab: das zur Verfügung gestellte Planwerk ist in den Grundlagen nach unserer Beurteilung sorgfältig erarbeitet und trotz der Informationsfülle gut lesbar aufbereitet, auch wenn im Detail einige aktuelle Entwicklungen noch nicht vollständig Eingang gefunden haben. Beispielsweise ist in Plan Nr. 8 "Entwicklung" der geplante Krankenhausstandort schon als Sonderbaufläche vorgesehen, die beiden Altstandorte, die sich ja für künftige Wohnbebauung geradezu aufdrängen, werden nicht als ebensolche Prüfflächen dargestellt. An der Friedenskirche in Weiche findet sich so eine Prüffläche südlich der Kirche; der westlich der Kirche bereits in</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Darstellungen der Prüfflächen werden nachrichtlich dem FNP (derzeit in Neuaufstellung) entnommen. Es ist nicht Aufgabe und Ziel des Landschaftsplanes Eignungsflächen für Wohnungsbau zu identifizieren oder Altstandorte für eine Umwidmung zu empfehlen. Der Landschaftsplan befasst sich mit dem Bestand an Natur und Landschaft sowie der Entwicklung von Maßnahmen die die Entwicklung der Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter gemäß UVPG fördern.</p>

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Umsetzung befindliche Baubereich wird noch als Ruderal- bzw. Grünfläche dargestellt. Zu den einzelnen Punkten ergeben sich aus Sicht des BUND folgende Hinweise:</p> <p><b>1.4.3.7</b> Wir regen unabhängig von den Vorschlägen für Verkehr und Landwirtschaft an, den Aspekt "Solardächer" mehr in die Zielvorstellungen zu rücken, sofern dies im Rahmen der Landschaftsplanung möglich ist. Nebenbei: die C02 Neutralität bis 2050 ist viel zu langfristig vorgesehen.</p> <p><b>2.3.5</b> Hinsichtlich der Vorkommen gefährdeter Säugetiere erlauben wir uns folgende Ergänzung im Rahmen der Müllsammlung des BUND im Frühjahr 2021 wurde auf Höhe des BUND-Geländes an der Husumer Straße ein überfahrener Fischotter gefunden und dem Landesamt gemeldet.</p> <p><b>3.3.3</b> Die Einstufung künstlich hergestellter Gewässer als in wasserökologischer Sicht geringwertig wird nicht geteilt: das absolut naturferne Regenrückhaltebecken mit Ölabscheider im Stiftungsland Schäferhaus Süd beherbergt zur Laichzeit ein riesiges Erdkröten-Vorkommen. Entsprechend positiv einzustufen sind die inzwischen deutlich naturnäher ausgestalteten, zahllosen Regenrückhaltebecken in den Neubaugebieten obwohl es sich um technische Bauwerke handelt.</p> <p>Die Darstellung zum ökologischen Zustand der Flensburger Förde wird geteilt. Insofern möchten wir an dieser Stelle nochmal lobend hervorheben, dass sich die Stadt im entsprechenden Antragsverfahren 2018 auf Verlängerung I Ausweitung der Muschelfischerei gegen das Projekt entschieden hat. Die Nutzungsuntersagung der Muschelbänke in der Förde sollte dauerhaft festgeschrieben werden, um die Selbstreinigungskräfte zu stützen.</p> <p>Die Aussagen zu Retentionsflächen (Kapitel unter 3.3.4 nicht vollständig im Textteil) (siehe auch Abschnitt 4.2.4) könnten um mehr Anreize zur Direktversickerung auf Grundstücken ergänzt werden. Immerhin stehen im Süden und Westen der Stadt gut aufnahmefähige Böden an, so dass durch individuelle Maßnahmen pro Grundstück Grundwasserneubildung begünstigt und der beschleunigte Oberflächenabfluss ins Kanalnetz reduziert werden könnte.</p>	<p>Die Darstellung des Bestands im Bereich der Prüffläche wird angepasst. Die bisher als Grünfläche dargestellte Fläche wird im Plan 02 „Bestandsplan Biotop- und Nutzungstypen“ als Baufläche dargestellt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Der Landschaftsplan ist nicht das geeignete Instrument zur Regelung der Ausstattung von Gebäuden mit Solardächern. Derartige Festsetzungen sind in anderen Verfahren (verbindliche Bauleitplanung) zu regeln.</p> <p>Die Hinweise zum Fischotterfund werden ergänzend in Kapitel 2.3.5 unter der Überschrift „Säugetiere“ aufgenommen. Zudem ist ein Spurennachweis an der Westenwatt eingegangen, wird.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Ausführungen in Kapitel 3.3.3 unter dem Punkt Stillgewässer werden wie folgt ergänzt: <i>„Ausnahmen bei denen der Wert des Biotoptyps als Lebensraum für Arten von mittlerer bis sogar besonderer Bedeutung ist, sind z.B. das naturferne Regenrückhaltebecken mit Ölabscheider im Stiftungsland Schäferhaus, welches ein großes Erdkröten-Vorkommen beherbergt sowie einzelne naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken in den Neubaugebieten im Südosten der Stadt. Der Wert dieser künstlichen Gewässer wird vor allem auch durch angrenzende Biotope und deren Nutzung bestimmt sowie durch die Vernetzung des jeweiligen künstlichen Gewässers bzw. die Anbindung dessen an Wanderstrukturen für Arten.“</i></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Empfehlung einer dauerhaften Nutzungsuntersagung wird als Maßnahme im Maßnahmenraum A – Flensburger Förde mit Uferbereichen aufgenommen. Der Landschaftsplan kann jedoch keine Nutzungsuntersagung aussprechen, sondern lediglich Empfehlungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft aussprechen bzw. darstellen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Das TBZ regelt über die Entwässerungsatzung die Versickerung auf den Grundstücken. Weiterhin hat das Land über den ARW-1 Erlass die Direktversickerung auf den Grundstücken nochmals verschärft. Weitere Anreize hinsichtlich einer Direktversickerung von Niederschlagswasser können dann in den jeweiligen Verfahren der Bauleitplanung geregelt werden.</p>

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p><b>3.4.1</b> Die unbebauten Steilhänge um den Innenstadtkern (rückwärtige Grundstücke der St.Jürgen und Johannisstraße, Holm, Große Straße, Norderstraße bis Kollundspark) haben ebenfalls eine wichtige Funktion als Kalt- und Frischluftleitbahnen. Sie sind bisher graphisch im Planwerk zu wenig herausgearbeitet. Wegen ihrer kleinklimatischen und optischen Funktion sind sie unbedingt von Bebauung frei zu halten. Das gilt selbstverständlich auch für die Schleswiger Straße, das Bahnhofstal und die grünen Bahndämme. Die Aussagen dazu im Kapitel 4.3.2.3 werden daher ausdrücklich unterstützt.</p> <p><b>4.3.1.3</b> Die vorgeschlagenen Schutzgebietsausweisungen werden ausnahmslos unterstützt. Insbesondere die geplanten Naturschutzgebiete Schäferhaus und Hornholzer Höhen sind längst überfällig. Aber auch die Vorschläge für geschützte Landschaftsbestandteile beim Tierheim und im Güterbahnhofstal werden voll mitgetragen.</p> <p><b>4.4.1</b> Die vorgetragene Vorschläge zur Siedlungsentwicklung sind differenziert zu betrachten: während die Umplanung der Kleingärten im Lachsachtal und die der landwirtschaftlichen Nutzflächen südlich der Friedenskirche zu Wohnbebauung nicht kritisch eingestuft werden, sind die Prüfflächen zur Wohnbebauung „Altholzkrug“ in der Nikolaiallee entschieden abzulehnen. Der Landschaftsraum Marienatal nordwestlich der Nikolaiallee ist eine wichtige Frischluft-/ Kaltluftschneise für die Stadt, wie das Planwerk an anderer Stelle richtigerweise ausführt. Der Bereich ist prägnant für das Landschaftsbild I die stadtnahe Erholung und sollte vielmehr als Ökokonto oder ähnliches entwickelt werden. Auch die Gewerbeprüfflächen nördlich Flugplatz Schäferhaus sowie der ehemals für die Flensburger Brauerei vorgesehene Standort an der Westerallee im Landschaftsschutzgebiet sind abzulehnen. Während kleine, randliche Bereinigungen an Landschafts-</p>	<p>Der Landschaftsplan nimmt eine allgemeine Empfehlung zur Direktversickerung von Niederschlag auf Grundstücken in Kapitel 4.4.1 Siedlungsentwicklung auf.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Bei den Steilhängen handelt es sich um kleinräumig bzw. lokalklimatische Kalt- und Frischluftleitbahnen. Aufgrund der nur lokalklimatischen Bedeutung wird auf eine gesonderte grafische Darstellung in den Plänen verzichtet. Es werden lediglich großräumige Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie großräumige wirksame Leitbahnen dargestellt, die von besonderer Bedeutung für die gesamte Stadt sind. Die Bedeutung weiterer lokalklimatischer Flächen, darunter auch kleine Stadtparks und Gehölz- bzw. Waldflächen sowie innerstädtische Offenlandflächen wird in Kapitel xy beschrieben. Dies wird als ausreichend erachtet. Zudem sind die Steilhänge als gesetzlich geschützte Biotope ohnehin von einer Bebauung freizuhalten. Die Erarbeitung eines Klimaanpassungskonzeptes wurde von der Stadt beauftragt. Darüber hinaus sind im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes alle Flächen die nicht als Prüfflächen zur Siedlungsentwicklung dargestellt sind von einer Bebauung freizuhalten. Die Darstellung der Prüfflächen zur Siedlungsentwicklung ist dem Entwurf zur Neuaufstellung des FNP entnommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Bei den Darstellungen der Prüfflächen für den Wohnungsbau und Gewerbe handelt es sich nicht um Vorschläge des Landschaftsplans. Vielmehr werden diese nachrichtlich aus dem Flächennutzungsplan entnommen. Es ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes Prüfflächen für Bebauung zu ermitteln oder zu empfehlen. Der Landschaftsplan ermittelt und bewertet den Zustand von Natur und Landschaft, bzw. kann im FNP empfohlene Prüfflächen für Bebauung aus Umweltsicht bewerten. Bei der Entscheidung zur Ausweisung von Prüfflächen sind im FNP neben Umweltbelangen auch weitere Belange zwingend zu berücksichtigen. Die Bewertung und Konfliktmittlung, bzw. Verträglichkeit mit Umweltaspekten für die Prüfflächen wird im LP um weitere Ausführungen in Kapitel 4.4.1 ergänzt. Hinsichtlich der Prüfflächen ist zudem zu beachten, dass es sich keinesfalls um eine vollständige Bebauung der gesamten Flächen handelt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen Kartierungen und Bestandsaufnahmen verbunden mit der Entwicklung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierungen von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie eine Anpassung von Bauflä-</p>

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>schutzgebietsgrenzen wie beispielsweise kürzlich an der Nordstraße hinnehmbar sind, ist es absolut sinnwidrig, einen bisher als Landschaftsschutzgebiet würdigen Bereich in dieser Größenordnung entlassen und als Gewerbegebiet nutzen zu wollen. Die Schutzgebietsausweisung ist ja seinerzeit erfolgt, damit keine Bebauung erfolgen kann.</p> <p>Auch die Flächenplanung nördlich Schäferhaus ist städtebaulich abwegig- es gibt keinerlei Ortsanbindung, ein bisher ländlich geprägter Bereich soll lediglich wegen guter Anbindung ans Straßennetz geopfert werden. Es handelt sich um somit um den klassischen Fall eines "Gewerbegebietes auf der grünen Wiese". Wir dachten eigentlich, dass ein derartiges planerisches Vorgehen überwunden ist.</p> <p>Stattdessen regen wir an, die Kooperation mit Handewitt wiederaufzunehmen, wo sich eventuell noch die eine oder andere Fläche mit Orts- und guter Verkehrsanbindung finden ließe.</p> <p>Die Überplanung des Gleisdreiecks in Weiche wird bei näherer Betrachtung gewiss wegen der problematischen Verkehrsanbindung scheitern.</p> <p>Für alle künftigen Bauflächen sollte das Handlungsfeld "Bauwerke begrünen" laut Abschnitt 1.4.1.5 verbindlich festgeschrieben werden - in Hinblick auf die klein-klimatischen Wirkungen ein vergleichsweise einfach umzusetzender Punkt mit sehr positiver Wirkung auf Ortsbild, Kühlungseffekte und -bedingt- Artenschutz.</p>	<p>chen abhängig von den konkreten Gegebenheiten vor Ort. So sind bei der Prüffläche Altholzkrug in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Freihaltung der Frischluftschneise aufzustellen und zu beachten. In wachsenden Städten sind bei der Nachverdichtung auch Synergien zu fördern und nicht ausschließlich stark vorbelastete Flächen für Wohnentwicklungen vorzusehen. Darüber hinaus handelt es sich bei dieser Fläche auch nicht um einen unbelasteten Landschaftsraum</p> <p>Weiterhin rechnet der Landschaftsplan mit einer möglichen Umsetzung der Prüfgelände und sieht entsprechend bei der langfristigen Neuabgrenzung des LSG diese Flächen nicht mehr vor, bzw. berücksichtigt mögliche Konsequenzen, die sich aus der Umsetzung der Prüfflächen für das LSG ergeben könnten, wie z.B. Restflächen. Mit der Empfehlung der Neuabgrenzung ergeben sich keinesfalls „Vorab-Entlassungen“ aus dem LSG, um eine Bebauung zu erleichtern. Bauvorhaben müssen weiterhin die geltenden Vorgaben beachten, i.S. des Stellens eines Antrags auf Entlassung aus dem LSG usw.</p> <p>Die Gemeinden signalisieren grundsätzlich Bereitschaft zur Entwicklung gemeinsamer Konzepte für eine Gewerbeentwicklung. Unabhängig davon kann ein solches Vorgehen nicht über den Landschaftsplan geregelt werden.</p> <p>Auch Baukörperbegrünung können nur als unverbindliche Empfehlungen bei Siedlungsentwicklung im Landschaftsplan angeführt werden. Eine verbindliche Festreibung ist über dieses Planwerk nicht möglich. Die Entwicklung von Bauflächen ist in der Bauleitplanung zu regeln.</p>
65	<p>Naturschutzbund Schleswig-Holstein, 23.6.2021,</p>	<p>Auf <b>Seite 57</b> des Textbandes findet sich folgende Aussage: „Flensburg ist eine grüne Stadt mit einem Flächenanteil von 61 % Grün- und Freiflächen“</p> <p>Für viele Menschen in Flensburg hat sich dagegen in den letzten Jahren der Eindruck ergeben, dass wichtige Grünflächen eher verloren gegangen sind. Hier wäre eine exakte Aufstellung der Entwicklung über die letzten Jahre sinnvoll und interessant.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Städte sind divers. Abhängig von Relief, Topografie und zahlreichen Zwangspunkten ist auch die Ausstattung einzelner Stadtteile mit Grün-, Frei- und Wasserflächen ebenfalls unterschiedlich. Einzelne Stadtteile sind überdurchschnittlich durchgrünt, während andere Defizite aufweisen. Im bundesweiten Vergleich ist die Stadt Flensburg jedoch auch trotz vereinzelter Verluste von Grünflächen eine „Grüne Stadt“.</p> <p>Dabei sind unter Grün- und Freiflächen sowohl Grünflächen im worttreuen Sinne zu verstehen, unter Freiflächen sind aber auch Wasserflächen und deren angrenzende Uferbereiche zu zählen. Wasserflächen, hier neben den zahlreichen Bä-</p>



Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die Verhältnisse in dieser Hinsicht sind nämlich zum Beispiel im Bereich der Landschaftsschutzgebiete recht kompliziert und für den Nichtfachmann schwer durchschaubar, wie auf <b>Seite 74</b> deutlich wird. Es zeigen sich nämlich zum Teil deutliche Unterschiede zwischen den gemäß der LSG-Verordnung von 2001 vorhandenen Flächengrößen und den geodätisch ermittelten realen Größen. Auf <b>Seite 42</b> wird dargestellt: „Weiterentwicklung des Modells der „Landschaftsachsen und Grünringe“ seit 1998 (STADT FLENSBURG 2018) Innerer und äußerer Ring sind über die Landschaftsachsen (vgl. dunkelgrüne Streifen in Abbildung 15) miteinander verbunden und bilden auf diese Weise ein wertvolles Netz an Freiraumstrukturen. Allerdings weist der Landschaftsplan von 1998 bereits auf starke Überformungen dieser Strukturen durch bauliche Nutzungen hin, so: „dass sie nur noch eingeschränkt erlebbar sind und auch nur noch eingeschränkt ökologische Funktionen, z.B. als klimatische Ausgleichsbahnen wahrnehmen können.“ Beispielhaft ist das Niederungssystem von Mühlenstrom, Scherrebek, Jarplunder Au, Nikolaibek und Marienau genannt.“</p> <p>Auf <b>Seite 165</b> findet sich der aus Naturschutzsicht korrekte Satz: „hinsichtlich eines geschlossenen Achsen- und Ringssystems bestehen derzeit Defizite.“</p> <p>Bezogen auf das Lachsachtal heißt es aus Naturschutzsicht zutreffend: „insgesamt ist der Landschaftsteil nicht mehr als Bachtalraum erlebbar“.</p> <p>Diese Zitate zeigen schon auf, dass die Flensburger Grünplanung hat zurückstecken müssen und belegen somit, dass die eingangszitierte, optimistische Behauptung hinsichtlich der Grünstrukturen in Flensburg - vor allem was ihre Entwicklung in den letzten Jahrzehnten angeht - genauer belegt oder aber revidiert werden müsste.</p>	<p>chen besonders die Förde erfüllen gleich den Parks, Wäldern und anderen Grünflächen luftklimatische und -hygienische Ausgleichsfunktionen. Zudem werten sie das Landschaftsbild auf und bieten hohen Erlebniswert wie Beobachtung von Schifffahrt und Hafentätigkeiten, Vogelflug und anderen Tieren sowohl vom Wasser aus, als auch vom Ufer aus. Zudem bieten sie gleich den Grün- und anderen Freiflächen in der Stadt Möglichkeiten zur landschaftsgebundenen Erholung wie Wassersport verschiedenster Art (Segeln, Angeln, SUP, Baden an den Strandbereichen, usw.). Darüber hinaus handelt es sich um eine große Freiflächen mit weitem Blick die einer hohen Kontinuität unterliegt und stark Identität stiftend wirkt. Die Flensburger Förde wird entsprechend berechtigt in die Bilanz der „Frei“- und Grünflächen der Stadt mit einbezogen, vor allem da sie aufgrund der vielfältigen Funktionen für Natur- und Landschaft einen besonderen Stellenwert einnimmt.</p> <p>Ein Abriss zur Veränderung der Flächennutzungen wird in Kapitel 1.5.3.1 ergänzt. Dieser berücksichtigt Eingemeindungen seit 1998, sodass eine reine Gegenüberstellung von Flächenbilanzen nicht zielführend ist. Weiterhin kam es durch die Digitalisierung der Pläne zu Ungenauigkeiten oder Genauigkeiten in dem Abfassen Flächen. Dieser Aufstellung ist jedoch zu entnehmen, dass aufgrund von Umwidmungen und Flächenrücknahmen eine Neuinanspruchnahme von Bauflächen auf ein Mindestmaß reduziert werden konnte. Der Neubedarf an Wohnbaufläche begründet sich vor allem auch aus dem Wachstum der Bevölkerungszahl (vgl. Tabelle 5 im Textteil zum LP). Vor allem die Flächenbilanz der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist deutlich negativ. Dies ist zum einen auf die Inanspruchnahme durch Wohnbau- und Gewerbeflächen zu begründen, aber auch durch die Inanspruchnahme für Ökokonten und Ausgleichsflächen, die nun teilweise der landschaftsgebundenen Erholung als Grünflächen zur Verfügung stehen. Die Gewerbeflächen wurden zugunsten von Wohnbauflächen kleiner. Wohnbauflächen sind generell durchgrünter, was sich jedoch nicht in den Zahlen widerspiegelt.</p> <p>Selbstverständlich unterliegt eine Stadt permanenter Veränderung. Siedlungsentwicklung erfordert die Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutz. An anderer Stelle fallen Flächen brach, auf denen sich wertvolle Biotopbestände entwickeln und Arten ansiedeln. Solche Flächen eignen sich für eine entsprechende Unterschutzstellung. Stadt- und Landschaftsplanung muss diesen Dynamiken gerecht werden und neben Umweltbelangen auch wirtschaftliche Interessen und weitere Belange (öffentliche Sicherheit, Gesundheitsvorsorge, usw.) berücksichtigen. Daraus lassen sich in der Folge deutliche Unterschiede zwischen den geodätisch ermittelten Größen der LSG-Landschaftsteile und den verzeichneten Flächengrößen in der Verordnung herleiten.</p> <p>Eine differenzierte Auflistung wann und warum welcher Flächenanteil entlassen wurde und welche Flächenerweiterungen stattdessen neu ausgewiesen wurden ist</p>

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Zum NSG Twedter Feld:  Auf <b>Seite 86</b> wird die Zauneidechse für das Twedter Feld angegeben und ihre Hauptverbreitung in Flensburg u.a. in diesem Bereich gesehen. Nach unseren Informationen ist die Zauneidechse hier bisher nicht regelmäßig nachzuweisen.  Auf <b>Seite 96</b> des Textbandes ist der verrohrte Verlauf der Weesbek und des westlichen Arms der Mühlenbek nicht aufgeführt.  Auf <b>Seite 133</b> wird hinsichtlich von Bodenbelastungen und Schadstoffeinträgen im Grundwasser festgestellt: „besonders intensive Belastungen von den intensiven landwirtschaftlichen Flächen im Osten der Stadt“.  Dies unterstreicht wie wichtig es wäre, es zu erreichen, zu einer Verminderung der Intensität der Landwirtschaft in den für das Naturschutzgebiet wichtigen Pufferzonen im östlichen und südöstlichen Grenzbereich zu kommen.  Auf <b>Seite 181</b> wird – aus Naturschutzsicht korrekt - die dringende Aufstellung eines Pflege- und Nutzungskonzepts für das Twedter Feld erwähnt und dabei auch auf die Unterlassung von Grabenräumungen im Hinblick auf eine wichtige Zielart des Naturschutzes im Gebiet nämlich den Kammmolch.  Sehr begrüßenswert finden wir auch, dass auf <b>Seite 187</b> hinsichtlich des Twedter Felds eine Querungshilfe für Amphibien im Bereich der Nordstraße gefordert wird. Dies ist eine alte Forderung des NABU Flensburg.</p>	<p>im Landschaftsplan nicht zielführend und kann ggf. bei der Unteren Naturschutzbehörde angefragt werden.  Nichtdestotrotz zeigen einzelne Landschaftsbildräume Defizite auf, für die der vorliegende Landschaftsplan für jeden abgegrenzten Maßnahmenraum Entwicklungsziele und Maßnahmen aufstellt, die die weitere Beeinträchtigung dieser wertvollen Grün- und Freiräume sowie Landschaftsachsen vermeiden und reduzieren sollen. Zudem werden Flächen und Räume identifiziert sowie Maßnahmen entwickelt, wie eine Vernetzung an anderer Stelle (z.B. Brachflächen, gut entwickelte Ausgleichsflächen und Ökokonto) gelingen kann, das Modell der Grünringe und Landschaftsachsen zu stärken.  Die Entwicklung wertvoller Flächen im Schäferhaus und den Hornhölzer Höhen (Empfehlung als NSG gemäß vorliegendem Landschaftsplan) sowie von zahlreichen Ausgleichsflächen und Ökokontoflächen die sich als neue Achsen in die Stadt ziehen zeigt gleichermaßen, dass die „Grünplanung in der Stadt Flensburg“ durchaus Erfolge verzeichnen kann, da möglichst behutsam besonders wertvolle Gebiete und Flächen von einer Überplanung u.a. durch Siedlungsentwicklung freigehalten werden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Ausführungen zu Beständen der Zauneidechse beruhen auf Kartierungen im Rahmen von verbindlichen Bauleitplanungen (u.a. B-Plan 274).  Die Ausführungen in der Tabelle zur Mühlenbek und zur Weesbek werden wie folgt ergänzt. Die Angaben zur Weesbek wurden nochmals aktualisiert.  Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Der Landschaftsplan empfiehlt bereits an geeigneten Stellen Pufferflächen für das NSG angrenzend an Landwirtschaftsflächen vorzusehen (siehe Maßnahmenraum K – Maßnahmen K-BV1 und K-BV2 im Textteil sowie Karte 08 „Entwicklungsplan“), um langfristig einer Reduzierung von Nährstoffeinträgen zu erreichen. Verbindliche Festlegungen kann der Landschaftsplan nicht festschreiben.  Der Landschaftsplan stellt keine Forderungen hinsichtlich Maßnahmen, er gibt Maßnahmenempfehlungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die lediglich behördenverbindliche Bindungen darstellen und in weiteren Planungen zur berücksichtigen und mit anderen Belangen abzuwägen sind.</p>

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Auf <b>Seite 121</b> wäre eine nähere Analyse der Gefährdung des Twedter Felds durch das geplante Gewerbegebiet (Lärm, Licht, Schadstoffe), die dort zurecht aufgeführt wird, wünschenswert.</p> <p>Auf <b>Seite 218</b> findet sich:  „Bei der künftigen Siedlungsentwicklung ist besonders auf eine lang gerechte Einbindung der Wohn- oder Gewerbebauflächen, z.B. durch die Entwicklung von Grünland-Pufferflächen oder Pflanzung von Gehölzen.“</p> <p>Angesichts der Tatsache, dass Pufferflächen des NSG seit seiner Unterschutzstellung mehrfach zerstört wurden, zuletzt durch die unmittelbar an den Rand des NSG heranreichende Bebauung mit mehrgeschossigen Wohnblöcken im Bereich einer Ausgleichsfläche (Osterlücke), ist die oben zitierte Aussage zu unverbindlich. Die schon eingetretenen und noch zu erwartenden Schädigungen müssten ins Auge gefasst werden und wirkräftige Maßnahmen konkret benannt werden. Zum Beispiel Entrohrung der Weesbek in ihrem oberen Verlauf, Erhaltung und Entwicklung der Feuchtgebiete östlich des Blocksbergs, sowie Verhinderung von Maisanbau in den Randbereichen des NSG.</p> <p>Vor allem wäre an eine Ausdehnung des NSG über die Kreisgrenze im Nordwesten zu denken, wenn es zu weiteren substantiellen Pufferzonenverlusten kommen sollte. Vorrangig wäre natürlich solche Verluste zu vermeiden.</p> <p>Zur Marienhölzung:  Auf <b>Seite 179</b> heißt es aus Naturschutzsicht korrekt: „Ein Großteil der FFH-Lebensraumtypen im Stadtgebiet Flensburg konzentriert sich auf die Waldflächen der Marienhölzung und des Kluesrieser Gehölzes sowie im NSG Twedter Feld und im Schäferhaus“  Auf <b>Seite 185</b> wird daher der Status eines Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) für die Marienhölzung gefordert. Schon 2016 hatte der NABU Flensburg den Status eines Naturschutzgebiets für die Marienhölzung beantragt. Dieser Antrag wurde abgelehnt.  2021 hat die Aktionsgruppe Klima Flensburg dann erneut einen Antrag auf Ausweisung des Naturraumes „Wolfsmoor - Schäferhaus - Mückenteich“ als NSG gestellt. Diesem hat sich der NABU Flensburg angeschlossen und meint, dass diese Forderung auch in den Landschaftsplan einfließen sollte.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b>  Der Landschaftsplan führt bereits potenzielle Gefährdungen durch die Gewerbeprüfflächen auf und gibt Empfehlungen, welche Vorgaben bei der künftigen Planung zu berücksichtigen sind, um die potenziellen Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dies wird als ausreichend betrachtet.</p> <p>Der Landschaftsplan kann auf Grundlage von Analysen und Bewertungen Empfehlungen zur Entwicklung von Natur und Landschaft geben sowie Hinweise und Vorgaben formulieren, die bei einer weiteren Siedlungsentwicklung zu beachten sind. Verbindliche Verbote oder Gebote kann der LP nicht festsetzen. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu formulieren und zu konkretisieren. Der Landschaftsplan kann zudem Flächeneigentümern nicht vorschreiben, welche Ackerfrüchte auf landwirtschaftlichen Flächen angebaut werden dürfen.</p> <p>Auch eine Erweiterung des NSG über die Kreisgrenze hinaus kann nicht über den LP geregelt werden, welcher zudem ausschließlich das Stadtgebiet als Betrachtungs- und Zuständigkeitsraum umfasst. Erweiterungen des NSG sind durch die Oberste Naturschutzbehörde zu prüfen und zu genehmigen, nach Empfehlungen durch die unteren Naturschutzbehörden, im vorliegenden Fall der Stadt Flensburg und der betroffenen Nachbargemeinden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	
74	Beirat für Naturschutz der Stadt Flensburg, 15.6.21	<p>Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Flensburg (Stand Entwurf 05.05.2021)</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>Der Beirat bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Das Planwerk stellt insbesondere im Bereich der Bestandsaufnahme und Bewertung eine Fleißarbeit dar. Insbesondere sind wir erfreut, dass manche der Vorschläge unseres Gremiums Eingang in die Planung gefunden haben (z.B. die Vorrangflächenplanung 2015 und die Vorarbeiten zur Ausweisung eines GLB im Bahnhofstal). Es ist bei der Datenmenge und Fülle an Vorschlägen möglich, dass vom Unterzeichner Punkte bei der Durchsicht übersehen wurden. Hier würden ggf. außerhalb der Auslegungszeit weitere Hinweise gegeben werden.</p> <p>Einzelhinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Ziel der Entwicklung von Natur und Landschaft in der Kleingartenkolonie 119 an der Osbek wird zwar im Textband genannt, ist jedoch zeichnerisch nicht dargestellt. Es wird auf die Stellungnahme des Beirats zum Kleingartenentwicklungskonzept 2035 verwiesen.</li> <li>• Textband Seite 47: In der Karte der Eignung von Prüfflächen zur Wohnbauentwicklung decken sich die Farben in der Legende nicht mit denen in der Planzeichnung.</li> <li>• Im Abschnitt 1.5.3.3 wird die Aussage getätigt, dass „Flensburg eine grüne Stadt ist“. Bei dem rechnerischen Beleg sind 751 ha Förde einbezogen. Das mutet fachlich-argumentativ etwas seltsam an. Hier sollten die Angaben auf die Landflächen beschränkt werden. Entsprechend würden sich die Zahlen dann deutlich verändern.</li> <li>• Textband Seite 183: Beim NSG-Vorschlag Schäferhaus ist in der Legende fälschlicherweise „Hornholzer Höhen“ angegeben.</li> <li>• Textband Seite 186: Die Anregung zur Ausweisung eines GLB Bahnhofstal wurde seitens des Beirats aktuell in die Politik gegeben. Vermutlich wird hierzu in absehbarer Zeit ein Antrag einer oder mehrerer Fraktionen gestellt werden.</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Darstellung in der Abbildung wird angepasst und die Kolonie 119 ergänzt</p> <p>Die Farbdarstellung ist korrekt. Aufgrund der größtenteils deckungsgleichen Verteilung der jeweiligen Bauflächen und wegen des großen Maßstabs sind beim Überfliegen Verwechslungen möglich, daher erfolgt trotzdem eine Anpassung der Darstellung.</p> <p>Die Ausführungen im Kapitel 1.5.3.3 wurden um Erläuterungen ergänzt, warum die Wasserflächen, insbesondere die der Förde in die Bilanz mit eingerechnet wurde. Bei Wasserflächen handelt es sich ebenfalls um zum einen erholungsrelevante Freiflächen die gleichermaßen lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen, aber auch Lebensraumfunktionen besonderer Bedeutung erfüllen und dabei auch Naturbeobachtungen möglich machen. In der Bilanz wurden Frei- und Grünflächen gleichermaßen berücksichtigt. Es wurde die Formulierung „grün-blaue“ Stadt ergänzt.</p> <p>Die Legende in der Abbildung wird wie folgt angepasst: „...(NSG „Stiftungsland Schäferhaus“...“.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Entwicklungsaussagen Insgesamt ist zu dem Planwerk anzumerken, dass ein sehr ernsthafter Versuch gemacht wurde, die sogenannten „allgemeinen Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt“ in den zeichnerischen und textlichen Entwicklungsaussagen zu verankern. Das ist ein erfreulicher Fortschritt gegenüber vielen Jahren einer aus Sicht des Beirats verfehlten Stadtplanung, welche im Wesentlichen von der verantwortlichen Fachbereichsleitung forciert wurde. Die erste Lackmusprobe wird sein, ob sich die wesentlichen Planinhalte des Landschaftsplans auch im ebenfalls in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan wiederfinden werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>Einen Wermutstropfen stellt der Aspekt der Stadt-Umlandplanung dar. Laut den Angaben im Textband hat der Landschaftsplan Harrislee den Stand 1995 und der Landschaftsplan der Gemeinde Handewitt den Stand 2001. Da der rechtliche Rahmen der Erstellung von gemeindeübergreifenden Bauleit- und Landschaftsplanungen ermöglicht, wäre eine gemeinsame verbindliche Planung eine große Chance gewesen. Die Stadt-Umland-Kooperation hat deutlich Luft nach oben und die Neuaufstellung des Flensburger Flächennutzungs- und Landschaftsplans hätte vor Planungsbeginn Anlass sein sollen, wesentlich verbindlichere Absprachen der interkommunalen Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen zu vereinbaren.</p> <p>Die Entwicklungsvorschläge – insbesondere zu neuen Naturschutzgebieten und Gesetzlich Geschützten Landschaftsbestandteilen werden in vollem Umfang unterstützt. Da hier die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde (bzw. bei den NSG beim zuständigen Ministerium) liegt, sieht der Beirat sieht allerdings z.B. die Neuordnung des Landschaftsschutzgebietes zunächst nur als Vorschlag. Zumindest bis hierzu ein eigenes Entlassungs- bzw. Erweiterungsverfahren durch die UNB durchgeführt werden wird. Der Beirat wird dann zu dem Zeitpunkt konkrete Stellungnahmen abgeben.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b> Die Aufstellung eines gemeindeübergreifenden Landschaftsplans ist sicherlich ein begrüßenswertes Planungsinstrument. Vor dem Hintergrund, dass Flensburg eine Stadt ist und die angrenzenden Gemeinden eher dem ländlichen Raum zuspriechen, ist die Formulierung eines Leitbildes für Natur und Landschaft zu umfassend. Das Leitbild würde dann vermutlich den Fokus auf die Kooperation der Gemeinden haben. Auch sind Verwaltungsaufwand und Abstimmungsbedarf als sehr hoch einzuschätzen. Die themenbezogenen Abstimmung mit den Gemeinden erfolgt bereits jetzt und die Ergebnisse fließen in den Landschaftsplan ein. Eine Gewerbeentwicklung auf Gemeindeflächen angrenzender Gemeinden ist für Natur und Landschaft ebenso konfliktträchtig wie innerhalb der Stadt Flensburg. Daher ist hier vor allem die Beurteilung des Flächenbestandes der konkreten Planungen für die Beurteilung wichtig.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b></p>
		<p>Die Vorhalteflächen für eine künftige Wohnbebauung entsprechen weitgehend den bereits in den vergangenen Jahren diskutierten Vorschlagflächen und können mit Ausnahme der drei folgenden Teilbereiche mitgetragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Westlich Tarup.... Hier sollte entlang des Verlaufes der Adelbybek südlich des Friedhofs in Gewässernähe keine Neubebauung stattfinden, sondern eine Entwicklung als Biotopverbundachse umgesetzt werden.</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Die Ausweisung von Prüfflächen zur Siedlungsentwicklung ist nachrichtlich dem Entwurf zur Neuaufstellung des FNP entnommen. Es ist nicht Aufgabe des Landschaftsplan Prüfflächen für bauliche Entwicklungen zu empfehlen oder festzusetzen. Er kann lediglich eine Einschätzung der Prüfflächen hinsichtlich betroffener Umweltbelange aufführen. Diese werden im Rahmen der Aufstellung des UB zum FNP im LP um weitere Textbausteine ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	angeschriebener TÖB / Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumlich benachbart südlich des Sportplatzes an der Ringstraße wäre es wünschenswert, die künftigen Ökokontoflächen erst an der Südgrenze des Sportplatzgeländes enden zu lassen.</li> <li>• Die Bedeutung des Marienautals für Naturschutz, Landschaftsentwicklung und freiraumbezogene Erholung ist so hoch anzusiedeln, dass keine Verkleinerung des Flächenangebotes geplant werden sollte. Der Beirat Naturschutz hat sich über die Jahre mehrfach gegen eine Wohnbauentwicklung im Marienautal ausgesprochen.</li> </ul>	
		<p>Flensburg verfügt über keinerlei Flächenpotentiale für weitere, größere gewerbliche Bauflächen (siehe in diesem Zusammenhang der Hinweis zur Stadt-Umlandkooperation). Von daher werden die drei folgenden Vorschläge weiterhin sehr kritisch und aus Naturschutzsicht nicht umsetzbar eingeschätzt (der Beirat hatte hier jeweils Stellungnahmen ausgearbeitet):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein gemeinsames Gewerbegebiet mit der Nachbargemeinde Wees im Nordosten der Stadt lässt sich nicht mit den erforderlichen Abstandsflächen zum Naturschutzgebiet Twedter Feld vereinbaren.</li> <li>• Der Flächenvorschlag an der Westerallee (Bauleitplanung ursprünglich für die Flensburger Brauerei auf den Weg gebracht) steht im Widerspruch zum Erhalt des Landschaftsschutzgebietes und des Biotopverbundes.</li> <li>• Der Flächenvorschlag westlich Ochsenweg/nördlich B 199 „konkurriert“ mit der erforderlichen Sicherung von Abstandsflächen zum Nordteil des Stiftungslandes Schäferhaus, dem Landschaftsbild und dem Biotopverbund.</li> <li>• Sonderbaufläche Gleisdreieck Weiche: Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Gebiet verschiedene gesetzlich geschützte Biotope liegen und hierfür eine sehr differenzierte Betrachtung erforderlich werden würde. Eine Sonderbaufläche könnte hier nur Teilflächen umfassen.</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Auch hier kann der Landschaftsplan die Prüfflächen bewerten und Vorgaben für die Minimierung der Eingriffe machen. Schon der Landschaftsplan stellt einen Pufferstreifen zum NSG, Biotopverbund zwischen Westerallee und Wittenberger Weg sowie Freihaltung einer Nebenverbundachse zwischen Marienhölzung und Stiftungsland Nord. Die genaue Betrachtung der geschützten Biotope auf dem Gleisdreieck erfolgt im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung in Flensburg fußt auch auf Verordnungen und Vorgaben für höhere Flächenbedarfe für den Arbeitsplatzbereich, Brandschutz innerhalb der Häuser, Entsorgungsanlagen, Feuerwehrabstandsflächen, Mindestgrößen für Rad- und Gehweg etc. Daher sind Unternehmen und Kommunale Einrichtungen nicht nur gewillt sondern oft auch gezwungen sich zu erweitern. Hier müssen für Natur und Landschaft im Sinne einer doppelten Innenentwicklung Kompromisse gefunden werden.</p>